



Richtlinien

über die Ausrichtung von Beiträgen an die Vereine und Ortsparteien von Berikon

Der Gemeinderat Berikon erlässt über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an Vereine die folgenden Richtlinien:

Einleitung

Art. 1

Die Gemeinde Berikon betrachtet ein vielschichtiges Vereinsleben auf den Gebieten Sport, Kultur und sinnvoller Freizeitgestaltung als wichtigen Faktor zur Förderung des Wohlbefindens im Rahmen der dörflichen Gemeinschaft.

Zur Aufrechterhaltung einer geordneten Vereinsstruktur im Allgemeinen und zur Förderung der Vereinsjugend (bis zum Volljährigkeitsalter) im Speziellen, entrichtet die Gemeinde Berikon im Rahmen des Budgets an die Dorfvereine jährlich finanzielle Beiträge nach Massgabe der nachfolgenden Richtlinien.

Grundsätze

Art. 2

Der Gemeinderat erachtet die Eigeninitiative der Vereine als Voraussetzung zur Vereinsunterstützung. Er schafft Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches, sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Vereinsleben in der Gemeinde Berikon.

Die Vereinsförderung basiert auf drei Säulen:

- Die Gemeinde Berikon unterstützt die Tätigkeit der Vereine finanziell.
- Die Gemeinde Berikon bietet durch angemessene Infrastrukturen gute Rahmenbedingungen für die Vereinsarbeit.
- Die Gemeinde Berikon fördert die Kommunikation unter den Vereinen und zu den Vereinen.

Bedingungen

Art. 3

Recht auf Berücksichtigung

Art. 3.1

Recht auf Berücksichtigung haben grundsätzlich alle Beriker Vereine, die folgende Kriterien erfüllen:

- Vereine, die in der Vereinsliste der Vereinskonzferenz eingetragen sind und nicht als Landes- oder überregionale Vereine erscheinen.
- Vereine, die länger als drei Jahre in Berikon den offiziellen Vereinssitz haben und keine kommerziellen Ziele verfolgen.
- Vereine, die mindestens 10 aktive Mitglieder aufweisen.

Zweck

Art. 3.2

Der antragstellende Verein bietet regelmässig sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Aktivitäten in der Gemeinde Berikon an. Er darf weder gewinnorientierte, noch kommerzielle Zwecke verfolgen.

Vereine mit einem unethischen oder fragwürdigen Hintergrund werden nicht unterstützt.

Erfolgsrechnung/
Bilanz

Art. 3.3

Der antragstellende Verein führt eine Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen.

Antrag

Art. 3.4

Eine Unterstützung durch die Gemeinde muss von den Vereinen schriftlich beantragt werden. Die Anträge müssen alle 2 Jahre neu eingereicht werden; für Sonderbeiträge ist ein jährlicher Antrag notwendig.

Die Anträge für eine Vereinsunterstützung im Folgejahr sind bis Ende Mai des laufenden Jahres an den Gemeinderat zu richten und vollständig an die Gemeindeverwaltung einzureichen. Nicht rechtzeitig eingereichte Unterlagen sowie unwahre Angaben führen zur Streichung des Beitrages. Die Beiträge werden jeweils im 2. Quartal des Jahres ausbezahlt.

Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- Statuten (Erstmalig bzw. bei Änderungen)
- Vollständige Namensliste mit Adresse und Jahrgang der aktiven Mitglieder (keine Passivmitglieder und Helfer), wobei die Vereinsmitglieder in 2 Kategorien einzuteilen sind:
 - Vereinsmitglieder bis 18 Jahre
 - Vereinsmitglieder ab 18 Jahren und älter
- Höhe der verschiedenen Mitgliederbeiträge
- Andere Unterstützungsbeiträge
- Jahresbericht inkl. Rechnung des vergangenen Vereinsjahres (auf Verlangen)

Die unter Artikel 3.1, 3.2 und 3.3 erwähnten Grundsätze müssen erfüllt werden.

Der Vereinspräsident unterzeichnet das Gesuch. Er bezeugt die Echtheit der Angaben und steht für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Ausschüttung *Art. 3.5*
Über die Ausschüttung entscheidet der Gemeinderat. Dem Gemeinderat bleibt es vorbehalten, auch Beitragskürzungen vorzunehmen.

Mittelbereitstellung-
und Auslösung *Art. 3.6*
Die Höhe der finanziellen Mittel wird im Rahmen des jährlichen Budgets durch den Gemeinderat festgelegt. Grundpauschale, Mitgliederbeitrag sowie Sonderbeiträge werden dementsprechend angepasst.

Rechtsanspruch *Art. 3.7*
Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vereinsbeiträge.

Vereinsunterstützung Art. 4

Es werden folgende Unterstützungsleistungen ausgerichtet:

Gesamtbeitrag *Art. 4.1*

Der Gesamtbeitrag setzt sich zusammen aus:

- Grundpauschale pro Verein **max.** Fr. 100.00
- Beitrag pro Aktivmitglied aus Berikon **max.** Fr. 10.00
- Beitrag pro junglichem Mitglied aus Berikon **max.** Fr. 35.00
- Infrastrukturbeitrag
- Sonderbeiträge

Die Auszahlung des Gesamtbeitrages erfolgt jeweils in den zwei Folgejahren nach Antragstellung. Sonderbeiträge werden jährlich ausbezahlt.

Separate Verein-
barungen *Art. 4.2*

Für folgende Vereine / Ortsparteien gelten separate Vereinbarungen:

- Zentrumsbibliothek
- Kulturverein
- Allgemeine Musikschule Mutschellen
- VKBM
- SPITEX-Verein
- Ortsparteien

Die Quartiervereine der Gemeinde Berikon und andere gebietsbezogene Vereine werden ausschliesslich mit einer Grundpauschale von maximal Fr. 100.00 unterstützt. Mitgliederbeiträge werden nicht entrichtet, da Quartiervereine nur einer eingeschränkten Mitgliedergruppe einen Beitritt ermöglichen.

Beitrag für Jugendförderung

Art. 4.3

Die Gemeinde unterstützt Beriker Vereine mit jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren) mit einem Förderungsbeitrag. Auswärtige Vereine mit jugendlichen Mitgliedern aus der Gemeinde Berikon haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Jugendförderungsbeiträge für die in Berikon wohnhaften aktiven Mitgliedern unter 18 Jahren zu stellen.

Der aktuelle Jugendförderungsbeitrag pro Jugendlichen beträgt maximal Fr. 35.00.

Infrastrukturbeitrag

Art. 4.4

Die Gemeinde Berikon stellt die gemeindeeigene Infrastruktur für sportliche Aktivitäten wie Training, Proben und Wettkämpfe den ortsansässigen Vereinen kostenlos zur Verfügung. Die Nutzung für weitere Anlässe erfolgt gemäss der entsprechenden Benützungreglemente.

Sonderbeiträge

Art. 5

Vereinsjubiläen

Art. 5.1

Die Gemeinde kann jubilierende Vereine mit einem Jubiläumsbeitrag unterstützen. Diese haben ein schriftliches Gesuch einzureichen.

Beitrag für Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung

Art. 5.2

Die Gemeinde kann Vereinen, die Anlässe (Kultur-, Sport- und Gemeindeanlässe) von kommunaler, regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung in der Gemeinde Berikon organisieren, auf Gesuch mit einem Beitrag oder einer Defizitgarantie unterstützen.

Leistungen mit direktem Nutzen für die Gemeinde

Art. 5.3

Von Vereinen erbrachte Leistungen, die von direktem Nutzen für die Gemeinde sind, können ausserhalb dieser Richtlinien mittels separater Leistungsvereinbarung entschädigt werden.

Frondienst, gemeinnützige Arbeit oder dergleichen

Art. 5.4

Die Gemeinde kann Vereine oder Organisationen zusätzlich unterstützen, die Fronarbeiten oder gemeinnützige Dienstleistungen erbringen oder Veranstaltungen im Interesse einer Grosszahl der Bevölkerung durchführen.

Dies kann geschehen durch:

- Einmalige finanzielle Beiträge
- Gewährleistung von Defizitgarantien

Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall.

Unentgeltliche Dienstleistungen für die Vereine	<p>Art. 5.5</p> <p>Der Gemeinderat kann auf Antrag der Vereine die Dienstleistungen des Bauamtes (Arbeit, Maschinen, Material) oder der Feuerwehr bei öffentlichen, nicht kommerziellen Veranstaltungen, die im Interesse einer Grosszahl der Bevölkerung durchgeführt werden, zur Verfügung stellen. Über die Belastung der Kosten für entsprechende Einsätze entscheidet der Gemeinderat.</p>
Vereine in schwierigen Situationen	<p>Art. 5.6</p> <p>Vereine, welche sich in schwierigen Situationen befinden, können sich mit der Bitte um Unterstützung an den Gemeinderat wenden. Dabei ist dieses Gesuch schriftlich unter Beilage des vollständigen und wahrheitsgetreuen Sachverhaltes inkl. der gesamten finanziellen Lage einzureichen. Der Verein hat zudem selbst alles in seiner Macht stehende zu tun, um seine finanzielle Situation zu verbessern.</p>
Kommunikation	Art. 6
Vereinskonferenz	<p>Art. 6.1</p> <p>Eine jährlich stattfindende Vereinskonferenz bietet die Möglichkeit eines Austausches zwischen Vertretern aller Beriker Vereine sowie Vertretern der Gemeinde.</p> <p>An der Vereinskonferenz erhält jeder Mitgliederverein eine Stimme, welche durch ein Vereinsmitglied zu vertreten ist (vorzugsweise durch den Vereinspräsidenten oder die Vereinspräsidentin).</p>
Internet	<p>Art. 6.2</p> <p>Die Gemeinde Berikon stellt den Vereinen unter www.berikon.ch eine Internetplattform für die Publikation von Veranstaltungen zur Verfügung.</p> <p>In das einsehbare Vereinsverzeichnis auf der Internetseite der Gemeinde Berikon werden alle Vereine aufgenommen, welche die Bedingungen der Richtlinien unter Art. 3 erfüllen. Die übrigen Vereine können ein Gesuch um Aufnahme im Vereinsverzeichnis bei der Abteilung Zentrale Dienste einreichen.</p>
Missbrauch	<p>Art. 7</p> <p>Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angabe falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge streichen oder gar auf unbestimmte Zeit sperren.</p>
Übergangs- und Schlussbestimmungen Übergangsbestimmungen	<p>Art. 8</p> <p>Art. 8.1</p> <p>Die Vereine werden aufgefordert, auch bisherige, stets ausgerichtete Zahlungen neu zu beantragen.</p>

Es besteht kein Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes. Sämtliche bisherigen Beschlüsse des Gemeinderates im Zusammenhang mit der Vereinsunterstützung werden mit diesen Richtlinien aufgehoben.

Berikon, 13. Februar 2012

NAMENS DES GEMEINDERATES BERIKON

Der Gemeindeammann:
sig. Stefan Bossard

Die Gemeindeschreiberin:
sig. Michelle Meier